

**Wettspielordnung** (gültig ab 15.02.2024)

W 1

**Paragraph 8 - Teilnahmeberechtigung**

1. Teilnahmeberechtigt an den Mannschaftswettbewerben des TSA sind alle Spielerinnen und Spieler,
  - die Mitglieder in dem Verein des TSA sind, für den sie mannschaftlich gemeldet sind,
  - eine gültige DTB-ID-Nummer besitzen
  - und für die Teilnahme in der Freiluftsaison eine Spiellizenz (§ 8 a) innehaben.

Bei Bedarf sind diese Voraussetzungen nachzuweisen.

2. a In jeder 6er-Mannschaft sind zwei ausländische oder staatenlose Personen teilnahmeberechtigt.
2. b In jeder 4er-Mannschaft ist eine ausländische oder staatenlose Person teilnahmeberechtigt.
2. c Werden in einer Mannschaft mehr ausländische oder staatenlose Personen als teilnahmeberechtigt sind, gemeldet, muss die entsprechende Anzahl der nachfolgenden Spielerinnen und Spieler dieser Mannschaft zugerechnet werden. Sie verlieren für die nachfolgenden Mannschaften ihre Teilnahmeberechtigung. (Für Mannschaften, die in der Regionalliga oder Ostliga spielen, gilt das jeweilige Statut.)
2. d Spielerinnen und Spieler aus Mitgliedsländern der EU sind keine ausländischen Personen im Sinne der Wettspielordnung.

3. Kein Spieler oder keine Spielerin darf in einer niedrigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse spielen, als in der, für die er/sie gemeldet ist. Bei 6er/4er/2er Mannschaften bedeutet dieses, dass kein Spieler oder Spielerin auf den ersten sechs/vier/zwei Positionen der namentlichen Mannschaftsmeldung in der zweiten und weiteren Mannschaft(en) spielen darf.

4. a Ein Spieler oder eine Spielerin kann nur in der gemeldeten Mannschaft sowie zweimal ersatzweise in einer höheren Mannschaft der gleichen Altersklasse spielen. Bei einem weiteren Einsatz in einer höheren Mannschaft verliert der Spieler oder die Spielerin die Spielberechtigung für die niedrigere

**Paragraph 8 - Teilnahmeberechtigung**

1. Wie bisher

**2. Die Teilnahme von ausländischen Spielerinnen und Spielern an Mannschaftswettbewerben im TSA ist zulässig.**

2. b ~~In jeder 4er-Mannschaft ist eine ausländische oder staatenlose Person teilnahmeberechtigt.~~
2. c ~~Werden in einer Mannschaft mehr ausländische oder staatenlose Personen als teilnahmeberechtigt sind, gemeldet, muss die entsprechende Anzahl der nachfolgenden Spielerinnen und Spieler dieser Mannschaft zugerechnet werden. Sie verlieren für die nachfolgenden Mannschaften ihre Teilnahmeberechtigung. (Für Mannschaften, die in der Regionalliga oder Ostliga spielen, gilt das jeweilige Statut.)~~
2. d ~~Spielerinnen und Spieler aus Mitgliedsländern der EU sind keine ausländischen Personen im Sinne der Wettspielordnung.~~

3. wie bisher

4. a wie bisher

<p>Mannschaft. Die Prüfungspflicht obliegt dem Vizepräsidenten und Ressortleiter Sport/Jugendsport.</p> <p>4. b Ein Spieler oder eine Spielerin darf an einem Tag nur an genau einem Punktspiel teil nehmen.</p> <p>5. Setzt eine Mannschaft in einem Wettspiel nicht gemeldete oder nicht spielberechtigte Spielerinnen oder Spieler ein, so wird das Wettspiel bei 6er Mannschaften mit 0:9 Punkten, 0:18 Sätzen und 0:108 Spielen sowie bei 4er Mannschaften mit 0:6 Punkten, 0:12 Sätzen und 0:72 Spielen sowie bei 2er Mannschaften mit 0:3 Punkten, 0:6 Sätzen und 0:36 Spielen gewertet. Es wird außerdem ein Ordnungsgeld in Höhe von Euro 100,00 erhoben. Mannschaften, die in betrügerischer Absicht gegen die WspO verstoßen, werden vom Spielbetrieb ausgeschlossen und haben ein Ordnungsgeld in Höhe von Euro 200,00 zu zahlen.</p>	<p>4. b wie bisher</p> <p>5. wie bisher</p> <p><b>Bemerkung:</b> Anpassung an die DTB-Wettspielordnung. Auflösung der Differenzierung zwischen EU- und Nicht-EU-Ausländern.</p>
---	---

	<b>W2</b>
<p><b>Paragraph 9 - Namentliche Mannschaftsmeldung</b></p> <p>1. Neumeldungen, Änderungen (Rückgabe von Staffelfrechten) sowie verbleibende Mannschaften müssen bis zum 31.01. für die kommende Spielzeit elektronisch im Online-Spielsystem des TSA gemeldet werden.</p> <p>2. Jeder Verein muss seine Einzelspieler namentlich in der Reihenfolge der Spielstärke gemäß DTB-Rangliste und LK-Rangliste bis zum 15.03. elektronisch im Online-Spielsystem des TSA für das laufende Spieljahr melden. Die namentlichen Mannschaftsmeldungen sind ab dem 20.03. einsehbar. Bis zum 15.04. können Korrekturanträge, einschließlich der Beantragung eines Doppelspielrechts nach § 8 Abs. 1, durch den Sportwart des jeweiligen Vereins über die Geschäftsstelle zur Entscheidung an das Präsidium des TSA gestellt werden. Die Bearbeitung der Korrekturanträge erfolgt gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von Euro 50,00 je Antrag. Nachmeldungen von Spielerinnen/Spieler nach dem 15.04. sind nicht möglich. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.</p> <p>3. a Maßgeblich für die Spielstärke sind die veröffentlichte Rangliste des DTB zum 01.01. eines Jahres und die Leistungsklasse (einschließlich Nachkommastelle) zum ersten Mittwoch im Februar eines Jahres. Spieler und Spielerinnen, die sich in der gleichen Leistungsklasse (einschließlich Nachkommastelle) befinden, können in beliebiger Reihenfolge gemeldet werden. Neuzugänge, Spielerinnen und Spieler, die in den gültigen Ranglisten nicht geführt sind, werden auf Antrag des Vereins vom TSA eingestuft.</p> <p>3. b Für Spielerinnen und Spieler, die in höhergestellten Mannschaften (Bundesliga, Regionalliga Nord-Ost, Ostliga) abweichend der LK-Reihenfolge gemeldet wurden, ist diese Abweichung auch im Spielbetrieb des TSA ebenfalls einzuhalten.</p> <p>4. a Der Vizepräsident und Ressortleiter Sport/Jugendsport kontrolliert und genehmigt die Mannschaftsmeldung und nimmt, soweit erforderlich, Änderungen vor. Bei evtl. Einsprüchen vor dem ersten Spieltag ist nach Überprüfung die Entscheidung des Vizepräsidenten und</p>	<p><b>Paragraph 9 - Namentliche Mannschaftsmeldung</b></p> <p>1. wie bisher</p> <p>2. wie bisher</p> <p>3. a wie bisher</p> <p>3. b wie bisher</p> <p><b>4. Für Spielerinnen und Spieler, die aufgrund ihrer Leistungsklasse eigentlich in einer höheren Mannschaft gemeldet werden müssten, dort aber nicht spielen möchten, kann bei der namentlichen Meldung ein Sperrvermerk gesetzt werden. Eine solche Spielerin oder ein solcher</b></p>

<p>Ressortleiter Sport/Jugendsport endgültig. Die genehmigte Mannschaftsmeldung ist verbindlich.</p> <p>4. b Für einen Verein nicht spielberechtigte Spieler sind in der namentlichen Mannschaftsmeldung zu streichen. Die Meldung muss neu durchnummeriert werden.</p> <p>4. c Der Verein erhält eine endgültige elektronische Bestätigung des Mannschaftsmeldeformulars. Das elektronisch genehmigte endgültige Mannschaftsmeldeformular ist durch den Verein auszudrucken und vom Mannschaftsführer vor Beginn eines jeden Mannschaftswettkampfes dem Oberschiedsrichter vorzulegen.</p>	<p><b>Spieler darf dann allerdings kein einziges Mal in einer oberen Mannschaft spielen.</b></p> <p>5. a Der Vizepräsident und Ressortleiter Sport/Jugendsport kontrolliert und genehmigt die Mannschaftsmeldung und nimmt, soweit erforderlich, Änderungen vor. Bei evtl. Einsprüchen vor dem ersten Spieltag ist nach Überprüfung die Entscheidung des Vizepräsidenten und Ressortleiter Sport/Jugendsport endgültig. Die genehmigte Mannschaftsmeldung ist verbindlich.</p> <p>5. b Für einen Verein nicht spielberechtigte Spieler sind in der namentlichen Mannschaftsmeldung zu streichen. Die Meldung muss neu durchnummeriert werden.</p> <p>5. c Der Verein erhält eine endgültige elektronische Bestätigung des Mannschaftsmeldeformulars. Das elektronisch genehmigte endgültige Mannschaftsmeldeformular ist durch den Verein auszudrucken und vom Mannschaftsführer vor Beginn eines jeden Mannschaftswettkampfes dem Oberschiedsrichter vorzulegen.</p> <p><b>Bemerkung:</b> Einführung des Sperrvermerks um LK-Einstufungen (z.B. im Seniorenbereich durch erspielten Ranglistenplatz) der tatsächlichen Spielstärke anzupassen.</p>
---	---